## Brandenburgischer Freidenker-Verband e.V.

c/o Ralf Lux Willy-A.-Kleinau-Weg 28 14480 Potsdam

E-Mail vorstand@brandenburger-freidenker.de

Telefon 0331-2797269 Telefax 0331-27972699



## Finanz- und Beitragsordnung des Brandenburgischen Freidenker-Verbandes e.V.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung des BFV am 22. September 2012 in Potsdam

- 1. Zur Finanzierung des Brandenburgischen Freidenker-Verbandes gilt die Beitragsordnung des DFV e.V.
- 2. a) Es wird ein Regelbeitrag von 5,00 Euro pro Monat und pro Mitglied erhoben. Im Regelbeitrag ist der Preis für das Verbandsorgan "FREIDENKER" enthalten.
  - b) Fördermitglieder bestimmen die Höhe ihres Beitrages selbst, jedoch mindestens 22,00 Euro pro Jahr.
  - c) Mitglieder mit einem Einkommen unterhalb des pfändungsfreien Mindesteinkommens (Armutsgrenze) können beim Vorstand einen Ermäßigungsbeitrag beantragen. Der Vorstand wird ermächtigt, entsprechende Regelungen mit diesen Mitgliedern zu vereinbaren, dabei ist ein Mindestbeitrag von 2,00 Euro pro Monat zugrunde zu legen. Im Ermäßigungsbeitrag ist der Preis für das Verbandsorgan "FREIDENKER" enthalten.
- 3. Beiträge unterliegen der Bringepflicht. Der Beitrag ist spätestens zum Ablauf des jeweiligen Monats fällig. Die Zahlung erfolgt an den Vorstand. Barzahlung, Überweisung oder Lastschrift sind zulässig.
- 4. Das Eintrittsdatum für neue Mitglieder ist das Datum der Antragstellung. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat des Eintritts.
- 5. Der BFV führt pro Mitglied 22,00 Euro vom Mitgliedsjahresbeitrag an den Bundesverband ab. Über die Verteilung der nach Abführung an den Bundesvorstand verbleibenden Beitragsanteile wird durch den Vorstand auf Landesebene entschieden. Für Neumitglieder werden 1,80 Euro pro Monat ab Eintrittsdatum bis Ende des Eintrittsjahres und für ausgeschiedene Mitglieder 1,80 € pro Monat bis zum Beendigungsdatum der Mitgliedschaft an den Bundesverband abgeführt.
- 6. Der Nachweis über die Zahlung von Beiträgen und Spenden erfolgt in geeigneter Form (Mitgliedsbuch oder Quittung). Auf Verlangen wird eine Beitrags-/Spendenbescheinigung nach § 10b des Einkommensteuergesetzes ausgestellt.
- 7. Spenden werden entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwandt. Ist kein solcher genannt, verfügt der Verbandsvorstand über die Verwendung der Spenden. Er unterliegt dabei der Spendenordnung des DFV e.V. auf der Grundlage der vereinsrechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen.

Diese Finanz- und Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.